

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 57 (1960)

**Heft:** 1

### **Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

eine Schule von Kantonen und Gemeinden erhält, nicht überschreiten und nicht höher bemessen werden, als zur Besteitung der ungedeckten Betriebsausgaben des Rechnungsjahres erforderlich ist.

Der Bundesrat bezeichnet in Zukunft die beitragsberechtigten Schulen. Bisher wurden folgende vier Schulen vom Bund subventioniert: Schule für soziale Arbeit in Zürich, Schule für Sozialarbeit in Luzern, Ecole d'études sociales in Genf, Basler Berufskurs für Heimerzieherinnen in Basel. Auf Grund der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Schulen und der Schweizerischen Vereinigung sozial Arbeitender sollen künftig folgende Schulen ebenfalls Bundesbeiträge erhalten: Fürsorger-schule der Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern und Ecole d'assistantes sociales et d'éducatrices in Lausanne.

Der vorgesehene Bundesbeschuß ist sehr zu begrüßen.

### Aus den Kantonen

**Bern.** Als erster hat unseres Wissens der Kanton Bern am 29. 9. 1959 dem Bundesrat seinen Beitritt zum revidierten Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung erklärt. Bis jetzt haben u. W. folgende Kantone den Beitritt erklärt: Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gallen, Nidwalden, Aargau und Appenzell I.-Rh. Einige weitere Beitrittserklärungen stehen unmittelbar bevor.

**St. Gallen. Kantonale Armenpflegerkonferenz.** Der Präsident, Herr Eggenberger Bartholome, begrüßte an der Tagung vom 28. 4. 1959 in St. Gallen 106 Teilnehmer. In seiner Ansprache wies er u. a. auf Fragen der Gemeindeautonomie und verschiedener Gesetzesrevisionen hin. Mit dem Kanton Appenzell AR wird zur Zeit die Frage einer eventuellen Unterstützungsvereinbarung geprüft, ähnlich wie sie bereits mit dem Kanton Thurgau besteht. *Regierungsrat P. Müller* hielt einen Vortrag über aktuelle Fragen der Armenfürsorge. Von einer Erhebung über die Ursachen der Ar-mengenössigkeit wird wegen der methodischen Bedenken abgesehen. Statt dessen wird eine Teilerhebung ins Auge gefaßt. – Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat entschieden, daß AHV-Renten an die Armenbehörden ausbezahlt werden können, wenn der Armengenössige anstaltsversorgt ist. – Die Armendirektoren empfehlen, den Bezügern von Alters- und Witwenrenten Taschengelder von Fr. 12.– bis Fr. 20.– und für Ehepaare Fr. 25.– bis Fr. 35.– monatlich zu bewilligen. – Entsprechend den Empfehlungen der Armendirektoren wird die Verwandtenunterstützungspflicht weniger streng gehandhabt als früher. – Infolge nötiger Änderungen der innerösterreichischen Fürsorgeregelung zieht sich die Ratifikation des schweizerisch-österreichischen Fürsorgeabkommens in die Länge. – An die Revision des kantonalen Armengesetzes wird der Kanton St. Gallen herantreten, sobald die Auswirkungen der eidgenössischen Invalidenversicherung, des neuen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und des verstärkten Armensteuerausgleichs bekannt sind.

Im zweiten Teil der Konferenz wurde das Gebrechlichenheim Kronbühl und das Altersheim Kappelhof besichtigt. – Das vollständige Protokoll der Konferenz liegt in vervielfältigter Form vor.

Z.

### Literatur

**Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Kulturgemeinschaft.** Vorträge des XXII. Pädagog. Ferienkurses der Universität Freiburg 1959. 308 Seiten, 1959. Fr./DM 25.–. Herausgegeben vom Institut für Pädagogik und angewandte Psychologie der Universität Freiburg in der Schweiz, unter Leitung der Professoren Dr. L. Dupraz und Dr. E. Montalta.

Das sehr empfehlenswerte, stattliche Werk enthält folgende 14 beachtenswerte Beiträge, die von hervorragenden Autoren verfaßt sind: Vom Sinn des Leidens – Pri-

vate und öffentliche Invalidenhilfe – Individuum, Gesellschaft, Staat und Invalidenfürsorge – Die Entwicklung der Invalidenversicherung im Ausland – Die kommende schweiz. Invalidenversicherung – Die Arbeit des Gesetzgebers – Die Aufgaben der Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe – Die Aufgaben der Regionalstellen und Eingliederungsstätten – Der Tuberkulosekranke und seine Eingliederung – Der Blinde im Erwerbsleben und seine Eingliederung – Die Eingliederung des Taubstummen in das Erwerbsleben – Die Selbsthilfe des Behinderten – Aufgaben des Invalidensportes – Zur Psychologie der Geistesschwäche – Der Minderbegabte und Geistes schwäche im Banne von Arbeit und Beruf – Die berufliche Eingliederung geistig Abnormer – Die Bedeutung der Früherfassung für die Eingliederung Behinderter – Der Arbeitgeber und der Invalide in Industrie und Handwerk – Die zentrale heilpädagogische Aufgabe am Invaliden – Die seelsorglichen Aufgaben und Methoden bei den Sinnes- und Körperschädigten – Anhang: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.

**Vischer, A.L., Dr., Wie steht es um die Ernährung im Alter?**

Der Verfasser lehnt die Ernährungsevangelien und «Ernährungssporen» ab. Die erhöhte Lebenserwartung der Menschen unserer Zeit ist hauptsächlich die Folge der geringeren Säuglings- und Kindersterblichkeit. In der zweiten Lebenshälfte bedrohen uns Kreislaufstörungen. Man fragt sich darum, wie man diese verhindern kann. Wichtig sind ausgiebiger Schlaf und Bewegung in frischer Luft. Ein anderer wichtiger Faktor ist die Ernährung.

Die Gefahr der Unterernährung im Alter darf nicht übersehen werden. Manche Betagten kümmern sich zu wenig um die Mahlzeiten. Es kann aber auch zu viel gegessen werden. Je größer der Fettansatz, um so geringer die Lebenserwartung. Fettleibigkeit ist allerdings keine Alterserscheinung. Sie stellt sich meist schon in früheren Jahren ein und ist, je nach Menschentyp, angeboren. Zu viel Nahrungsaufnahme schädigt den Organismus infolge Überbeanspruchung; besonders abends ist Zurückhaltung geboten. Radikale Änderungen in der gewohnten Ernährung sind abzulehnen. Hingegen können Krankheiten Diät erfordern. Auf genügendes Kauen ist zu achten. Belebenden Tee oder Kaffee weiß der Betagte zu schätzen. Ein Glas Wein kann den Appetit anregen. Pflanzliche Gewürze und wechselnde Küchenkräuter sind zu empfehlen. Die Alten sollten sich einen Kräutergarten anlegen. Schließlich soll das Essen Vergnügen machen und nicht ein physiologischer Versuch sein. (Aus Pro Senectute, Nr. 2, Juni 1959, Seiten 37/41.)

**Wanner, O., Dir. Dr. med., Der psychisch Kranke und die Invalidenversicherung.**

Der Chefarzt der Kantonalen Heilanstalt Breitenau, Schaffhausen, stellt fest, daß von den 307 Anstaltsinsassen am 1. 6. 1959 128 Bezüger von AHV-Renten sind. Von den verbleibenden 179 kommen nur wenige für Wiedereingliederungsmaßnahmen in Frage. Gelingt es, solche Kranke zu heilen, so werden sie in der Mehrzahl der Fälle zu ihrer früheren Beschäftigung zurückkehren können. Bei 156 Erwachsenen, also rund der Hälfte der Anstaltsinsassen von Breitenau, muß damit gerechnet werden, daß sie in den Genuß einer Invalidenrente gelangen. Ein Drittel der Anstaltsinsassen wird eine Rente wegen Schizophrenie zu erwarten haben. 32 Patienten sind wegen Schwachsinn erwerbsunfähig. Der Autor weist noch auf folgende Probleme, die bei der eidgenössischen Invalidenversicherung auftauchen können, hin: Bei gewissen erziehungsschwierigen Kindern kann durch medizinische Maßnahmen eine spätere psychische Invalidität verhindert werden. Sollen sie von der Invalidenversicherung ausgeschlossen bleiben? Schwierigkeiten sind auch auf dem Gebiet der sogenannten Neurosen zu erwarten. Je nach der Einstellung der Bevölkerung zur Arbeit besteht vermehrt die Gefahr von Rentenneurosen. Es wird auch Patienten geben, die zwar «arbeitsfähig» sind, die sich aber im freien Erwerbsleben dennoch nicht behaupten können, also «erwerbsunfähig» sind. (Aus: Pro Infirmis, Nr. 3, September 1959, Seiten 69–81.)